

Borromaeum genannt, mit 40 Freiplätzen, und in Rom sollten am Germanicum ebenfalls eine schöne Anzahl junger Schweizer zur Heranbildung zum geistlichen Stande Aufnahme finden. Die Ansiedelung der Kapuziner erfolgte 1581 in Altdorf, 1582 in Stans, 1583 in Luzern, 1585 in Schwyz; nach Baden wurden sie 1588 beisehen und 1618 nach Bremgarten. Die Klöster in Solothurn, Sitten und Appenzell wurden 1588, das von Zug 1597, im 17. Jahrhundert das von Sursee (1602) gegründet, 1646 Sarnen, 1655 Arth, 1675 Näfels u. s. w. Den Jesuiten fiel die Leitung des höhern Schulwesens zu, das unter ihnen rasch zu einer noch nie gesehenen Blüte kam. Im J. 1580 entstand das Jesuiten-Collegium in Freiburg, an welchem der sel. Petrus Sarnius (s. d. Art.) seine großartige Wirkamkeit entfaltete; 1591 wurde die Gesellschaft in Bruntrut eingeführt, 1607 in Wallis, 1646 in Solothurn. Die Kapuziner aber widmeten sich ausschließlich der Volksmission und der Ausübung der Seelsorge. In dieser Richtung bot sich ein großes und segensreiches Feld der Thätigkeit. Der alte Clerus, eine schöne Zahl würdiger Männer berechnete, besaß weder die nöthige Befähigung noch höhern Sinn, seine Aufgabe zu begreifen, und damit auch nicht die Achtung, um die religiösen Bedürfnisse und das höhere Geistesleben des Volkes befriedigen und wecken zu können; er that den geistlichen und weltlichen Obern bei Durchführung der tridentinischen Sittendecrete keinen Widerstand entgegen und trat nicht minder indolent gegen die Jesuiten und Kapuziner auf. Dagegen hielt das Volk in den demokratischen Cantonen treu zur Kirche, und so bildete sich in der innern Schweiz das Gewohnheitsrecht, daß der Geistliche jährlich vor der versammelten Kirchgemeinde um Befähigung in seinem Amte anhalten mußte, ein Brauch, der erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ganz beseitigt wurde. — Wichtig für die Verbindung mit Rom und die Verbesserung der kirchlichen Zustände war die Einbringung der ständigen Nuntiatur, die gleichfalls in Bemühungen des hl. Karl zu verdanken ist. Der erste beständige Nuntius war (1579—1581) Joh. Franz Bonomi (s. dessen Lebensskizze bei Hyes-Meißner, Nuntiaturberichte aus Deutschland Baderborn 1895, S. 1 ff.). Bischof von Verceil, ein Freund des hl. Karl und dessen Begleiter auf seiner Reise durch die Schweiz. Sitz der Nuntiatur ward Luzern, das unter den katholischen Ständen den ersten Rang einnahm. Dem Nuntius Joh. Currianius (della Torre, 1596—1606) gelang im J. 1602, eine schweizerische Benedictiner-Regregation zu Stande zu bringen, wodurch auch den älteren Klöstern ein besserer Geist auflebte. Verschiedene katholische Staatsmänner, wie Cysat (d. Art.), Regidius Eschubi (1505—1572), Franz Guillimann von Freiburg (1565—1612), Hultsch Ludwig Wyssler von Luzern (1524—1594), genannt „der Schweizerkönig“, Ritter

Melchior Ruffi (1529—1606), vollendeten das Werk der Gegenreformation. Mit der Stiftung des goldenen oder borromäischen Bundes (5. October 1586) war die erste Periode der Reformationsgeschichte in der Schweiz zum Abschluß gekommen. In diesem Bunde verpflichteten sich die sieben katholischen Orte gegenseitig, unter allen Umständen beim römisch-katholischen Glauben zu verharren, sich dabei zu schützen und den Abfall zu hindern. Dagegen findet sich auf Seiten der Reformirten ein bedeutender religiöser Niedergang als Folge der inneren Uneinigkeiten, welche durch die von allen Seiten herkommenden evangelischen Flüchtlinge nur vermehrt wurden. Wie eine klaffende Wunde drang der Zwiespalt in der Religion durch die Eidgenossenschaft, und sie, einst so angesehen und mächtig, vermochte im dreißigjährigen Kriege vor den eindringenden schwebischen, französischen und österreichischen Heeren nicht mehr ihre eigenen Grenzen zu schützen. Im westfälischen Friedensschlusse (1648) wurde endlich die Unabhängigkeit der Schweiz vom Reiche anerkannt, die dort zwischen den beiden Confessionen aufgestellten Punctionationen wurden auch größtentheils in die späteren Landfriedensinstrumente aufgenommen. Schon im Landfrieden von 1581 nach der Schlacht bei Rappel wurde der Grundsatz ausgesprochen, die Reformirten sollten den Katholiken und diese jenen in Sachen der Religion keine Gewalt anthun, sondern sie bei ihrem Glauben und den Uebungen und Gebräuchen ihrer Kirche belassen. Allein Zürich sehnste sich danach, diesen Landfrieden zu zerreißen. Anlaß boten sieben schwärmerische Familien, die von Arth nach Zürich geflohen waren. In der ersten Schlacht bei Wilmergen (28. Januar 1656) erlitt die reformirte Sache eine schmachliche Niederlage; dagegen siegten im zweiten Wilmerger oder Loggenburger Kriege (1712) die Reformirten, was sie zur Vergrößerung ihres Einflusses und zur Schwächung der katholischen Orte benutzten. Letztere mußten im Aarauener Frieden an die siegenden Städte Zürich und Bern bedeutende Gebiete abtreten, wogegen diese den Katholiken in der Grafschaft Baden, die unter ihre Herrschaft kam, vollkommen freie Ausübung ihrer Religion versprachen, dergleichen auch die darin sich befindenden Stifte und Klöster bei ihrem Hab und Gut zu belassen, zu schützen und zu schützen. In Art. 4 des gleichen Instrumentes wurde für die gemeinsamen Vogteien (Rheinthal, Thurgau u. s. f.) bestimmt, „daß die Evangelischen wie die Katholischen der Religion und Gottesdienst halber, und was diesen anhanget, in einem ganz gleichen Rechte stehen sollen, und was jeder von beiden Religionen zu deren Uebung in particulari zugehört, derselben verbleiben soll“; ferner, „in den die Religion angehenden Geschäften und in solchen, wo der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berührte, der andere aber es für eine Religionsache angibt, soll künftighin die Mehrheit nicht entscheiden, weder von den regie-